



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Stockholmer Allee in Köln-Chorweiler, 3. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) am 07.07.2011 gefassten Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 63549/03 für das Gebiet Liller Straße, Trondheimer Weg, Osloer Straße, Stockholmer Allee, Athener Ring, Merianstraße, Göteborgstraße und südöstlich des Parkhauses bis zur Liller Straße in Köln-Chorweiler —Arbeitstitel: Stockholmer Allee in Köln-Chorweiler, 3. Änderung— aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 9,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Chorweiler. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

#### Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

#### Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit den nordöstlichen Bereich des Hauptzentrums Chorweiler zwischen Merianstraße, Athener Ring, Osloer Straße und Willi-Suth-Allee umfassend, sollte vorwiegend soziale, teilweise auch bauliche Misstände korrigieren. Mehrere Eigentümerwechsel –Übernahmen von wesentlichen Teilen des Wohnungsbestandes durch ausschließlich Renditeorientierte Finanzinvestoren hatten unterlassene Instandhaltungen zur Folge.

Ziel der Planung war es, neben einer Sanierungssatzung, durch punktuelle bauliche Maßnahmen den vorhandenen Problemen zu begegnen. Da das Instrumentarium des Sanierungsrechts alleine nicht ausreichte, um die noch weiter zu qualifizierenden baulichen Maßnahmen umzusetzen, sollte der hier geltende Bebauungsplan geändert werden.

Aufgrund eines vom Rat beschlossenen Betreuungsvertrages mit der GAG als Eigentümerin konnten die Wohneinheiten sukzessive saniert werden. Somit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Stockholmer Allee in Köln-Chorweiler nicht mehr notwendig.

Köln, den 17. Juli 2024

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes 63549/03  
Stockholmer Allee, 3. Änderung in Köln - Chorweiler**

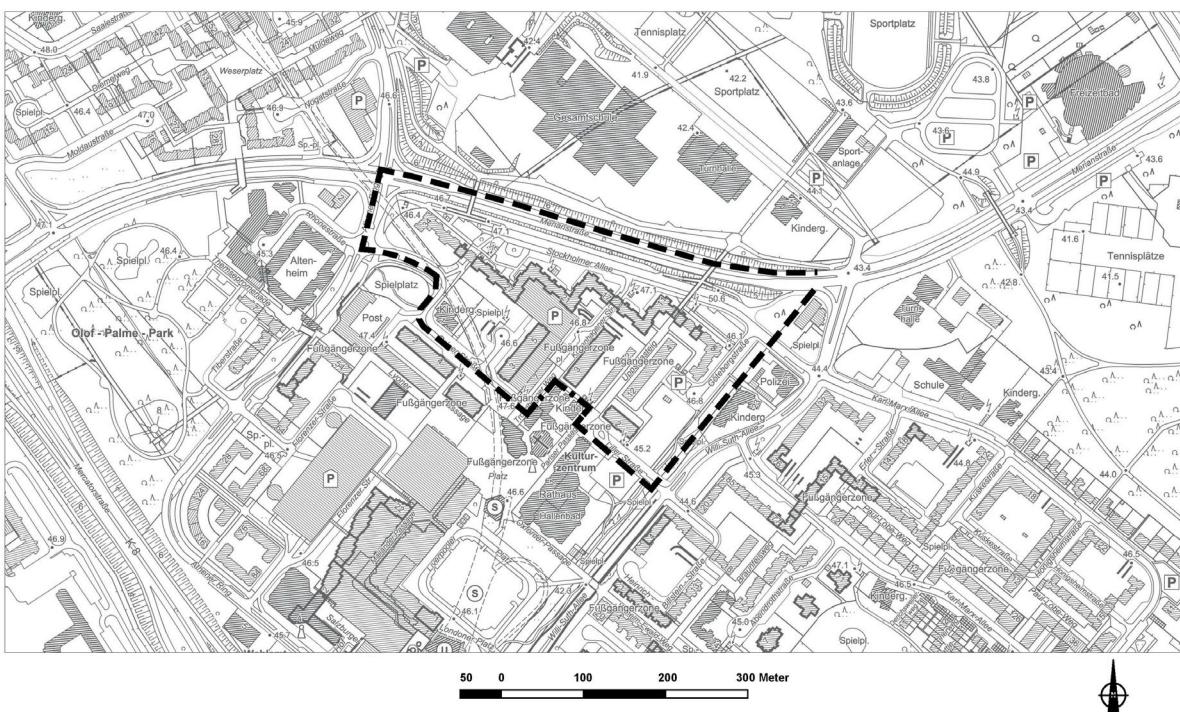


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans